
Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)

Statuten

Vorbemerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen verstehen sich geschlechtsneutral, beziehen sich also auf Personen beider Geschlechter.

1. Name

Unter dem Namen „Oberbaselbieter Abfallverband“ (OBAV), nachstehend Verband genannt, besteht ein Zweckverband im Sinne von § 34 des Gemeindegesetzes, mit eigener Rechtspersönlichkeit.

2. Sitz

Der Verbandssitz ist in der Gemeinde, welche jeweils das Präsidium ausübt.

3. Zweck

¹ Der Verband bezweckt die Koordination und Organisation der Sammlung und Entsorgung der Siedlungsabfälle der Mitgliedsgemeinden nach ökologischen und wirtschaftlichen Kriterien im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, sowie die administrative und finanzielle Entlastung der Gemeinden.

² Der Verband bedient die Gemeinden mit den erforderlichen Unterlagen, wie Budget, Statistiken und Jahresrechnungen.

4. Geltungsbereich

¹ Der Verband ist für die Sammlung und Entsorgung folgender Stoffe im Siedlungsgebiet der Mitgliedsgemeinden zuständig:

- Hauskehricht und Sperrgut

² Weitere Stoffe wie z.B. Altpapier und Karton, Altglas und EPS (Styropor) usw. können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zur Sammlung und/oder Entsorgung übernommen werden.

³ Der Verband kann für die Mitglieds- und weitere Gemeinden Kadaversammelstellen betreiben. ²

⁴ Der Verband kann für Mitgliedsgemeinden die Sammlung und Entsorgung von Grüngut übernehmen. ²

¹ Statutenänderungen, Stand 24.10.2013

² Statutenänderungen in Kraft seit 1. Januar 2024

Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)

Statuten

5. Kompetenzen

¹ Der Verband schliesst Verträge mit Dritten, insbesondere mit Transportfirmen, Verwertern und Anlagenbetreibern ab.

² Er kann Mindestnormen bezüglich Infrastruktur und Sammelkonzepten in den Gemeinden festlegen.

³ Der Verband ist befugt, die Erledigung der anfallenden administrativen Arbeiten gegen Entschädigung an eine Drittperson zu übertragen oder ein Anstellungsverhältnis zu begründen.

⁴ Der Verband kann zentrale Infrastrukturen der Abfallentsorgung anschaffen und betreiben.

⁵ Der Verband kann notwendige und zweckdienliche Verordnungen erlassen. ¹

6. Wirtschaftlichkeit

Der Verband ist nach wirtschaftlichen Überlegungen zu führen.

7. Finanzierung

¹ Die Gemeinden haben dem Verband beim Eintritt ein Darlehen als Betriebskapital von CHF 10.00 pro Einwohner zur Verfügung zu stellen, welches im Falle eines Austrittes, Ausschlusses oder der Auflösung zinslos zurückerstattet wird.

² Um die laufenden Ausgaben und Kosten des Verbandes zu decken, kann der Verband bei den Mitgliedsgemeinden - bezogen auf den festgesetzten Jahresbetrag - quartalsweise Akontozahlungen einfordern.

³ Vorbehältlich der Absätze 5 und 6 sind sämtliche Aufwendungen (Sammlung, Entsorgung und Administration) von den Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der jeweiligen Menge des abgeführten Hauskehrichts und Sperrgutes zu tragen. ²

⁴ Das Rechnungsjahr des Verbandes entspricht dem Kalenderjahr.

⁵ Der Nettoaufwand für den Betrieb der Kadaversammelstellen wird im Verhältnis der gesammelten Mengen auf die Gemeinden verteilt. ²

⁶ Die Finanzierung der Sammlung und Verwertung von Grüngut erfolgt kostendeckend und verursachergerecht. ²

8. Abfallgebühren

Die Abfallgebühren werden in den Gemeinden individuell festgelegt.

9. Mitgliedschaft und Beitritt, Gründung

¹ Dem Verband können die Einwohnergemeinden Anwil, Böckten, Gelterkinden, Hemmiken, Kilchberg, Oltingen, Ormalingen, Rickenbach, Rothenfluh, Rünenberg, Tecknau, Wenslingen und Zeglingen angehören. ²

² Weitere Gemeinden können durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgenommen werden.

³ Die Gründung kann durch Beschluss von mindestens 6 der oben genannten Gemeinden erfolgen.

1 Statutenänderungen, Stand 24.10.2013

2 Statutenänderungen in Kraft seit 1. Januar 2024

Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)

Statuten

10. Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Delegiertenversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission.

11. Delegiertenversammlung

¹ Oberstes Organ ist die Delegiertenversammlung.

² Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im 1. Semester statt.

³ Die Delegierten werden vom Gemeinderat der Mitgliedsgemeinden bestimmt.

⁴ Mit einer Frist von mindestens 30 Tagen wird die Delegiertenversammlung vom Vorstand – unter Vorlage der Traktanden – einberufen. Delegierte können bis 15 Tage vor der Versammlung die Behandlung von zusätzlichen Traktanden beantragen.

⁵ Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:

- a) Aufnahme neuer Gemeinden
- b) Genehmigung von Budget und Jahresrechnung
- c) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsprüfungskommission
- d) Festlegen des Sitzungsgeldes der Vorstandsmitglieder und der Entschädigung für die Rechnungsprüfungskommission
- e) Ausschluss von Gemeinden
- f) Erlass von Verordnungen ¹

12. Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Der Vorstand hat unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte innert einem Monat eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, sofern dies mindestens 6 Delegierte verlangen.

13. Stimmrecht an der Delegiertenversammlung

¹ Die Zahl der Stimmrechte der Mitgliedsgemeinden bestimmt sich wie folgt:

Anzahl Einwohner Gemeinde	Anzahl Delegierte
bis 1000	1 Person
bis 2000	2 Personen
bis 5000	3 Personen
bis 7000	4 Personen
bis 9000	5 Personen

² Jeder Delegierte hat bei Abstimmungen und Wahlen eine Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit zählt diejenige des Präsidenten doppelt.

³ Die Stellvertretung und die Abgabe aller auf eine Gemeinde entfallenden Stimmen durch einen Delegierten sind zulässig.

¹ Statutenänderungen, Stand 24.10.2013

² Statutenänderungen in Kraft seit 1. Januar 2024

Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)

Statuten

14. Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und wird aus der Delegiertenversammlung für vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode entspricht derjenigen der Gemeinderäte. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

² Der Vorstand ist zuständig für:

- a) Das Führen der Verbandsgeschäfte (im Rahmen des Budgets und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung)
- b) Die Vertretung des Verbandes
- c) Das Einberufen und Leiten der Delegiertenversammlung
- d) Das Anstellen von Personal
- e) Ungebundene, nicht budgetierte Ausgaben bis jährlich CHF 15'000.00.

³ Der Vorstand kann wichtige Entscheide - insbesondere wenn sie die Mitgliedsgemeinden erheblich betreffen – der Delegiertenversammlung zum Entscheid oder zur Stellungnahme unterbreiten.

⁴ Der Vorstand bestimmt die kollektiv zu zweien Unterschriftsberechtigten.

⁵ Der Vorstand hält regelmässig Sitzungen ab, an denen die Verbandsgeschäfte behandelt werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. ²

⁶ Mit Ausnahme von Budget und Jahresrechnung können in dringenden Fällen Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Diese Beschlüsse sind im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen. ²

15. Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Personen, die weder dem Vorstand noch der Delegiertenversammlung angehören. Sie konstituiert sich selbst. ²

² Sie werden von der Delegiertenversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt.

³ Die Revisoren begutachten das Budget und prüfen die Rechnung des Verbandes und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. ²

⁴ Die Mitglieder der kommunalen Rechnungsprüfungskommissionen haben Einsichtsrecht in die Buchhaltung und die Belege des Verbandes.

16. Entschädigungen

Delegierte werden nach den Reglementen ihrer eigenen Gemeinden entschädigt.

17. Statutenänderungen

¹ Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates.

¹ Statutenänderungen, Stand 24.10.2013

² Statutenänderungen in Kraft seit 1. Januar 2024

Oberbaselbieter Abfallverband (OBAV)

Statuten

18. Verbandsaustritte

¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten auf Jahresende aus dem Verband austreten.

² Auf das Verbandsvermögen besteht kein Anspruch; für Schulden eine Nachschusspflicht nach Massgabe der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden.

19. Verbandsausschluss

Ein Ausschluss einer Gemeinde wegen schwerwiegenden Verstössen gegen die Statuten ist zulässig. Es besteht kein Anspruch auf vorhandenes Verbandsvermögen. Für Schulden besteht eine Nachschusspflicht nach Massgabe der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden.

20. Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten von einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Die Delegiertenversammlung befindet über die Verteilung der vorhandenen Mittel / Schulden.

Die Statutenänderungen per 1. Januar 2024 wurden mit Beschluss vom **xy** vom Regierungsrat genehmigt.